

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0052/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 13**

**Datum des Beschlusses:** **28.04.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung titelt am 08.01.2025 „Arzt (52) vergewaltigt 19 Frauen bei Darmspiegelung“. Über dem Titel heißt es in wesentlich kleinerer Schrift „Staatsanwalt sicher“, darunter ebenfalls in kleinerer Schrift „Er bestreitet alles“.

In dem Beitrag wird über den Strafprozess gegen den Arzt berichtet. U. a. heißt es unter der Zwischenüberschrift „Arzhelferinnen deckten den Skandal auf“, die Opfer hätten unter Narkose gestanden und nichts mitbekommen. Während der Koloskopie habe der Angeklagte Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand für Sekunden in die Vagina der Patientinnen eingeführt, lauteten die Anschuldigungen.

Während der Angeklagte nichts sage, bestreite seine Rechtsanwältin die Anschuldigungen vollumfänglich. Vielmehr solle es in der Praxis eine Auseinandersetzung zwischen ihrem Mandanten und dessen Kollegen gegeben haben, man wolle den Arzt „rauskicken“. Diese Version widerlege bereits die erste Zeugin. Deren Aussagen werden zitiert.

II. Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung der Ziffern 2, 8 und 13 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, obwohl in unserem Rechtssystem die Unschuldsvermutung und der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ gälten, lasse der Autor hier klar erkennen, dass er den Angeklagten schon vor dem Richterspruch für schuldig halte, siehe insbesondere die Überschrift. Im Artikel „behauptet“ die Verteidigerin etwas, d. h. der Redakteur unterstelle unseriöserweise, dass die Verteidigerin die Unwahrheit sage, obwohl diese nur etwas „äußere“.

Wer bei dem Prozess dabei gewesen sei, könne auch vermuten, dass es sich bei der doch sehr dünnen Aktenlage der Anklage und den vielen Widersprüchen der vier Zeuginnen sowie der Tatsache, dass die Zeuginnen zunächst ewig geschwiegen hätten und erst aktiv geworden seien, als der andere Praxis-Inhaber den Angeklagten aus der Praxis drängen wollte, um eine gezielte Intrige gegen den Angeklagten handele. (Die Zeuginnen seien zudem in der Vergangenheit häufiger vom Angeklagten kritisiert worden, da sie während der Dienstzeit ständig am Handy gewesen seien etc.) Diese nicht unwichtigen Aspekte unterschlage der Autor leider gänzlich.

III. In der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin teilt die Syndikusrechtsanwältin des Konzerns mit, die Beschwerde sei unbegründet. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin verstoße die Berichterstattung insbesondere nicht gegen Ziffer 13 Pressekodex (Unschuldsvermutung).

Eine Vorverurteilung liege schon deshalb nicht vor, weil der Autor sprachlich klar zwischen Verdacht und erwiesener Schuld unterscheide. Aus dem Gesamteindruck des Artikels ergebe sich ohne jeden Zweifel, dass der Arzt lediglich der Vergewaltigung beschuldigt werde. Im Einzelnen:

Bereits aus der Überschrift „Staatsanwalt sicher“ und „Er bestreite alles“ gehe klar hervor, dass über einen Gerichtsprozess berichtet werde, der noch nicht abgeschlossen sei.

Dies ergebe sich zudem auch aus der Bildunterschrift „Seine Rechtsanwältin will seine Unschuld beweisen“.

Auch im weiteren Verlauf des Artikels bezeichne der Autor den Arzt stets als „Angeklagten“ und spreche durchgängig von Vorwürfen und Anschuldigungen:

- Zu peinlich seien ihm anscheinend die schweren Vorwürfe der Staatsanwaltschaft
- Vergewaltigung in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch, so der strafbare Vorwurf (...) lauteten die Anschuldigungen
- Vergewaltigungs-Vorwürfe seien angeblich Intrigen
- Die Anschuldigungen würden vollumfänglich bestritten

All diese Begriffe implizierten, dass über einen bloßen Tatverdacht berichtet werde, nicht über feststehende strafrechtliche Schuld. Dass beim Leser der Eindruck einer Vorverurteilung entstehen könnte, sei abwegig.

Zudem verdeutliche auch die Zwischenüberschrift „Am 31. Januar solle das Urteil fallen“ unmissverständlich, dass es noch keinen strafgerichtlich festgestellten Schuldspruch gebe.

Im Übrigen schreibe der Autor, wie bei Verdachtsberichterstattung üblich, durchgängig im Konjunktiv: „Zwischen 2017 und 2027 solle er in 79 Fällen Patientinnen während der Darmspiegelung (...) vergewaltigt haben. Die Frauen seien mit dem Narkosemittel Propofol betäubt worden.“

Von einer Gleichsetzung des Tatverdächtigen mit einem verurteilten Täter und einer darin liegenden Vorverurteilung im Sinne von Ziffer 13 Pressekodex könne nach alledem nicht gesprochen werden. Ein Verstoß gegen die Presseethik liege nicht vor, die Beschwerde sei unbegründet.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Berichterstattung verletzt die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Pressekodex.

Die Schlagzeile „Arzt (52) vergewaltigt 19 Frauen bei Darmspiegelung“ ist im Indikativ formuliert und stellt eine Tatsachenbehauptung auf – nämlich, dass es entsprechende Vergewaltigungen durch den Arzt gab. Die darüber bzw. darunter befindlichen Zeilen „Staatsanwalt sicher“ bzw. „Er bestreitet alles“ sind nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht geeignet, diese Aussage zu relativieren. Denn diese sind in einer wesentlich kleineren Schrift gestaltet und fallen im Gegensatz zu der sehr groß gestalteten Schlagzeile kaum ins Auge. Was bei der Leserschaft hängen bleibt, ist damit die nicht bewiesene Tatsachenbehauptung der Vergewaltigung.

Dieser Eindruck wird durch den Beitragstext noch verstärkt. So wird zum einen unter dem Zwischentitel „Arzhelferinnen deckten den Skandal auf“ – der bereits für sich genommen den Tatvorwurf als Fakt darstellt – die strittige Tathandlung ebenfalls im Indikativ dargestellt. Damit wird der Eindruck erweckt, es habe sich entsprechend abgespielt. Zum anderen wird die Aussage, die Anwältin des Angeklagten bestreite die Vorwürfe vollumfänglich, dadurch relativiert, dass es heißt, diese „Version widerlege bereits die erste Zeugin“. Somit ist die Berichterstattung bei einer Gesamtbetrachtung als vorverurteilend zu beurteilen.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 13 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>